

## **Zertifikatsordnung der Technischen Hochschule Wildau**

Auf Grundlage von § 26 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) sowie § 4 Abs. 7 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau im Benehmen mit den Fachbereichen am 1. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziele der Weiterbildungsangebote .....	3
§ 3 Einrichtung und Durchführung .....	3
§ 4 Aufbau und Studiumumfang .....	4
§ 5 Formate des Weiterbildungsangebots .....	4
§ 5a Aufbauzertifikat .....	4
§ 6 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	5
§ 7 Prüfungen und Prüfungsanspruch.....	5
§ 8 Abschluss .....	6
§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Technischen Hochschule Wildau (TH Wildau) ausgenommen der weiterbildenden Studiengänge, die in studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) geregelt sind. Sie setzt einen Rahmen für die Organisation und Durchführung der angebotenen Formate der wissenschaftlichen Weiterbildung der TH Wildau.
- (2) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen wurden, finden die Bestimmungen der jeweils relevanten Ordnungen der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, insbesondere Immatrikulationsordnung, Rahmenordnung oder SPO.

## **§ 2 Ziele der Weiterbildungsangebote**

- (1) Weiterbildungsangebote dienen der wissenschaftlichen, beruflichen und persönlichen Qualifizierung der Teilnehmenden.
- (2) Ziel ist die Vermittlung fachwissenschaftlicher, methodischer und fachübergreifender Kompetenzen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufspraxis. Die Teilnehmenden sollen zur wissenschaftlichen Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zum verantwortlichen Handeln im jeweiligen Fach- und Berufsfeld befähigt werden.
- (3) Die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot führt nicht zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne eines akademischen Grades.

## **§ 3 Einrichtung und Durchführung**

- (1) Weiterbildungsangebote können initiiert, konzipiert und den Fachbereichen zur Einrichtung vorgeschlagen werden. Die Weiterbildungsziele der Angebote müssen sich in Einklang mit dem Profil der Hochschule befinden und inhaltlich als auch didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau aufbereitet sein.
- (2) Wird das Weiterbildungsangebot vom jeweiligen Fachbereich befürwortet, wird durch die Hochschulleitung die Entscheidung zur Einführung getroffen.
- (3) Die fachliche Verantwortung für ein Weiterbildungsangebot liegt bei dem Fachbereich, dem das Angebot zugeordnet ist. Sie umfasst insbesondere die Konzeption, Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung des Angebots.
- (4) Die organisatorische und administrative Umsetzung der Weiterbildungsangebote, insbesondere in den Bereichen Koordination, Durchführung, Prüfung und Betreuung der Teilnehmenden richtet sich nach den jeweils geltenden hochschul- und prüfungsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen. Näheres regeln die Beschreibungen der Weiterbildungsangebote.

## **§ 4 Aufbau und Studienumfang**

- (1) Weiterbildungsangebote sind modular aufgebaut.
- (2) Module können mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Bei erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung wird der Studienumfang in Leistungspunkten (Credit Points) ausgewiesen.

## **§ 5 Formate des Weiterbildungsangebots**

- (1) Die Weiterbildung unterscheidet die folgenden Formate:
  - a. Aufbauzertifikat (Kompetenzstufe 6 – DQR<sup>1</sup>)
  - b. andere Weiterbildungsformate mit Prüfungen.
- (2) Für jedes Weiterbildungsangebot werden die dazugehörigen Weiterbildungsmodule mit einer Modulbeschreibung in einem Angebotskatalog dargestellt. Soweit Module aus bestehenden Studiengängen einbezogen werden, kann auf deren Modulbeschreibungen verwiesen werden. Der Angebotskatalog wird auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Weiterbildungsangebote; auf deren Basis gestaltet die Dozentin/der Dozent die Lehre.

## **§ 5a Aufbauzertifikat**

- (1) Das Aufbauzertifikat setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und dient dem erweiterten Kompetenzerwerb zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium im Umfang von 30 Credit Points im Sinne des § 4 Abs. 7 HSPV. Es besteht aus mehreren Modulen. Die im Rahmen des Aufbauzertifikats erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dürfen sich nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge unterscheiden, die für die Erbringung der 300 Leistungspunkte vom jeweiligen Masterstudiengang als Zugangsvoraussetzung herangezogen werden.
- (3) Das Aufbauzertifikat ist inhaltlich und strukturell einem konkreten Masterstudiengang der Hochschule zugeordnet, bereitet die teilnehmende Person gezielt auf diesen Studiengang vor und ist curricular darauf abgestimmt, die fehlenden Kompetenzen der teilnehmenden Person für den Zugang zu vermitteln.
- (4) Die Prüfung anhand der fachlich geforderten Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sowie die Entscheidung über die fehlenden Kompetenzen aufgrund des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses obliegt der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher des angestrebten Masterstudienganges.

---

<sup>1</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR): „DQR-Niveaus“, online unter: [DQR-Niveaus - Deutscher Qualifikationsrahmen](#), abgerufen am 7. April 2026.

Zur individuellen Vereinbarung über die zu absolvierenden Module soll eine fachliche Beratung mit der teilnehmenden Person durchgeführt werden.

- (5) Das Aufbauzertifikat muss einen inhaltlich abgestimmten und zusammenhängenden Kompetenzerwerb ermöglichen. Soweit Module aus bestehenden grundständigen Studiengängen Bestandteil des Angebots sind, dürfen diese nur eingebunden werden, wenn keine wesentlichen Überschneidungen mit bereits im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss belegten oder im angestrebten Masterstudiengang vorgesehenen Inhalten der teilnehmenden Person bestehen.
- (6) Das Aufbauzertifikat umfasst in der Regel einen Zeitraum von einem Semester. Im Einzelfall kann ein längerer Zeitraum von bis zu zwei Semestern vereinbart werden. Nach Ablauf des Zeitraums endet das Aufbauzertifikat für die teilnehmende Person.
- (7) Soweit die Teilnehmenden des Weiterbildungsmoduls noch offene Prüfungsversuche im folgenden Semester wahrnehmen wollen, müssen sie sich für das folgende Semester erneut anmelden.
- (8) Die Teilnahme an einem Aufbauzertifikat begründet keinen Anspruch auf Immatrikulation in einen Masterstudiengang. Nach einer erfolgreichen Absolvierung des Aufbauzertifikats durchlaufen die Teilnehmenden das reguläre Bewerbungsverfahren für den Masterstudiengang.

## **§ 6**

### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zugang zu Weiterbildungsangeboten haben Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Mögliche darüberhinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind im Angebotskatalog festzulegen.
- (2) Die Prüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch das Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen der Hochschule.
- (3) Die Anmeldungs- und Veranstaltungszeiten des jeweiligen Weiterbildungsangebots werden auf der Website der TH Wildau veröffentlicht.
- (4) Teilnehmende eines Weiterbildungsangebots sind Teilnehmende einer Weiterbildung außerhalb des Immatrikulationsverfahrens nach § 15 Abs. 1 BbgHG und werden als Zertifikatsteilnehmer erfasst.
- (5) Für Weiterbildungsangebote können Gebühren erhoben werden. Soweit Gebühren anfallen, werden diese in der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der TH Wildau bekanntgegeben.

## **§ 7**

### **Prüfungen und Prüfungsanspruch**

- (1) Für das Prüfungsverfahren des Weiterbildungsangebots gelten die Regelungen der Rahmenordnung der TH Wildau entsprechend.
- (2) Mit Bestehen aller Modulprüfungen eines Weiterbildungsangebotes endet die Vereinbarung. Im Falle nicht bestandener Modulprüfungen, können diese bis zu zweimal wiederholt werden. Ausnahmefälle mit weniger als zwei Wiederholungsmöglichkeiten müssen explizit im Angebotskatalog festgelegt werden.

Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen erlischt der Prüfungsanspruch in dem Modul an der TH Wildau endgültig. Damit endet die Vereinbarung über das Weiterbildungsangebot.

- (3) Allein aufgrund von Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren kann kein Zertifikat erteilt werden.

## **§ 8 Abschluss**

- (1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Weiterbildungsangebots ist das Bestehen aller zugehörigen Modulprüfungen.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungsangebots wird der teilnehmenden Person eine Bescheinigung erteilt, welche eine erfolgreiche Teilnahme, die ausgewiesenen Leistungspunkten der belegten Module in Credit Points sowie die Zuordnung der Leistung zum DQR-Niveau bescheinigt (Zertifikat).
- (3) Bei nicht erfolgreich bestandenem Weiterbildungsangebot wird der teilnehmenden Person kein Zertifikat erteilt. Sie erhält eine Bescheinigung, welche die einzelnen bestandenen Module, die ausgewiesenen Leistungspunkten der belegten Module in Credit Points sowie die Zuordnung zum DQR-Niveau beinhaltet. Darüber hinaus werden die nicht bestandenen Module ohne Ausweisung der Leistungspunkte auf der Bescheinigung ausgewiesen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.
- (2) Die in den Studien- und Prüfungsordnungen enthaltenen Regelungen zu „Zertifikatsmodulen“ verlieren ab dem Wintersemester 2027/2028 ihre Wirksamkeit. Im Wintersemester 2026/2027 werden letztmalig Personen in „Zertifikatsmodule“ der bisherigen Form für „Automatisierte Energiesysteme“ und „Maschinenbau“ nach den in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen enthaltenen Regelungen zum „Zertifikatsmodul“ zugelassen. Darüber hinaus werden ab dem Wintersemester 2026/2027 keine Personen mehr nach den in den Studien- und Prüfungsordnungen enthaltenen Regelungen zum „Zertifikatsmodul“ aufgenommen.

Wildau, 4. Juni 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau